

3.4 Erkrankung des Arbeitnehmers in Verbindung mit KuG

3.4.1 Überblick

Arbeitsunfähigkeit	Leistungen	Leistungsträger
Zeitgleich mit oder während KuG-Bezug mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung	a) EFZ für verbleibende Arbeitsleistungen b) KuG für die Dauer des Anspruchs auf EFZ	a) Arbeitgeber b) Agentur für Arbeit
Vor KuG-Beginn mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung	a) EFZ für verbleibende Arbeitsleistung b) Krankengeld in Höhe vom KuG	a) Arbeitgeber b) Krankenkasse
Bezug im Krankengeldbezug	Krankengeld (berechnet sich nach dem zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls abgerechneten Entgelt)	Krankenkasse
Vor KuG-Beginn im Krankengeldbezug	Normale Berechnung Krankengeld	Krankenkasse

- **Beginn der Entgeltfortzahlung vor KuG-Gewährungszeitraum:**

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit und damit der Entgeltfortzahlungszeitraum vor Beginn des Bezugs (Gewährungszeitraum) von KuG, so wird ab dem Zeitpunkt des Beginns von Kurzarbeit die Entgeltfortzahlung in der Höhe geleistet, wie sie der verkürzten Arbeitszeit entsprechen würden (§4 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). Ergänzend erhält der Arbeitnehmer für die ausgefallene Arbeitszeit (Kurzarbeit) Krankengeld in Höhe des KuG (§47b Abs. 4 SGB V). Der Arbeitgeber hat das Krankengeld in Höhe des KuG kostenlos auszurechnen und auszus zahlen. Der Leistungsträger ist in diesem Fall die zuständige Krankenkasse des KuG-Beziehers. Von dieser zuständigen Krankenkasse wird auf Antrag das ausgezahlte Krankengeld in Höhe des Kugs dem Arbeitgeber erstattet. Diese Erstattung findet außerhalb der Lohnabrechnung und nicht im Rahmen des AAG statt. Jede Krankenkasse hat gemäß ihrer Satzung die entsprechenden Anträge.

- **Beginn der Entgeltfortzahlung zeitgleich mit oder während des KuG-Gewährungszeitraums:**

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Bezugs von KuG, dann erhält er in den ersten sechs Wochen von der Arbeitsagentur KuG (§172 Abs. 1a SGB). Daneben hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die nicht ausgefallenen Arbeitszeiten (§4 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz).

- **Ende der Lohnfortzahlung:**

Während des Bezugs von Krankengeld ist der Arbeitnehmer vom KuG-Bezug ausgeschlossen|